



2017/2273(INI)

21.3.2018

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für konstitutionelle Fragen

für den Rechtsausschuss

zur Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts im Jahr 2016
(2017/2273(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Kazimierz Michał Ujazdowski

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. betont, dass die EU als eine Union gegründet wurde, die sich auf Rechtsstaatlichkeit und auf die Wahrung der Menschenrechte gründet (Artikel 2 EUV); hebt hervor, dass eine sorgfältige Kontrolle der Handlungen und Unterlassungen der Mitgliedstaaten und der EU-Organe von größter Bedeutung ist;
2. betont, dass die wirksame Umsetzung des EU-Rechts eine Grundvoraussetzung dafür ist, dass das Vertrauen der Bürger in die Maßnahmen und Organe der EU gestärkt wird; erinnert in diesem Zusammenhang an Artikel 197 AEUV, in dem es heißt, dass „die für das ordnungsgemäße Funktionieren der Union entscheidende effektive Durchführung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten [...] als Frage von gemeinsamem Interesse anzusehen [ist]“; vertritt die Auffassung, dass die Unionsbürger dem EU-Recht Vertrauen entgegenbringen, wenn es in den Mitgliedstaaten wirksam umgesetzt wird;
3. stellt fest, dass die Hauptverantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts bei den Mitgliedstaaten liegt; weist jedoch darauf hin, dass dies die Organe der EU nicht von ihrer Pflicht entbindet, insbesondere bei dem Erlass von Vorschriften des EU-Sekundärrechts das Primärrecht der EU zu achten;
4. begrüßt diesen ersten Bericht über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts seit dem Inkrafttreten der Agenda für bessere Rechtsetzung im Jahr 2015; ruft in Erinnerung, dass die Grundsätze der besseren Rechtsetzung voraussetzen, dass nachgewiesen wird, dass auf EU-Ebene in einer Art und Weise legislativ gehandelt werden muss, die genau auf die Ziele der Legislativmaßnahme abgestimmt ist, und dass sichergestellt wird, dass die Rechtsvorschriften auf der richtigen Ebene korrekt umgesetzt werden; betont deshalb, dass die in Artikel 5 EUV aufgeführten Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigung, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Gleichheit vor dem Gesetz gewahrt werden müssen, um für eine bessere Kontrolle der Anwendung des Unionsrechts zu sorgen;
5. bedauert, dass – wie anhand der zahlreichen Vertragsverletzungsverfahren ersichtlich ist – die fristgerechte und ordnungsgemäße Anwendung der EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten nach wie vor Anlass zu großer Sorge gibt; bedauert, dass in dem aktuellen Bericht zahlreiche negative Tendenzen aufgeführt sind, zu denen insbesondere der deutliche Anstieg der Zahl der neu eröffneten Vertragsverletzungsverfahren (+67,5 % gegenüber dem Vorjahr) mit dem höchsten Wert seit fünf Jahren, die Zunahme der Zahl der Beschwerden und die niedrigere Problemlösungsrate gehören; stellt fest, dass die vier Politikbereiche, in denen die meisten Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten aufgrund von Verzögerungen bei der Umsetzung eingeleitet wurden, der Aufschlüsselung der Ende 2016 anhängigen Vertragsverletzungsverfahren zufolge die Bereiche Binnenmarkt, Umwelt, Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion sowie Mobilität und Verkehr waren;

6. stellt fest, dass die Ankündigung der Kommission, bei der Durchsetzung des EU-Rechts strategischer vorzugehen, in jüngster Zeit dazu geführt hat, dass Vertragsverletzungsverfahren aus politischen Gründen eingestellt wurden; fordert die Kommission deshalb auf, die solchen Beschlüssen zugrunde liegenden Überlegungen in künftigen Berichten über die Kontrolle zu erläutern;
7. begrüßt, dass die Gesamtzahl der neuen EU-Pilot-Vorgänge zurückgegangen und nun auf dem niedrigsten Stand seit 2011 ist; nimmt das Ziel der Kommission gemäß ihrer Mitteilung mit dem Titel „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“¹ zur Kenntnis, das EU-Pilot-Verfahren nur in den Fällen einzusetzen, in denen es im Vertragsverletzungsverfahren tatsächlich einen Mehrwert mit sich bringt; weist jedoch darauf hin, dass es sich bei dem Projekt „EU Pilot“ um ein Arbeitsinstrument ohne Rechtsstatus handelt, mit dem der Kommission ein Ermessensspielraum eingeräumt wird, der nicht mit den ordnungsgemäßen Standards der Transparenz und der Rechenschaftspflicht zu vereinbaren ist; ist der Ansicht, dass diese Mängel durch den Erlass einer Verordnung, in der die gesetzlichen Rechte und Pflichten von Beschwerdeführern und der Kommission klar festgelegt werden, behoben werden könnten;
8. begrüßt, dass in dem Bericht die Rolle des Parlaments hervorgehoben wird, das die Kommission im Wege von parlamentarischen Anfragen und Petitionen auf Mängel bei der Anwendung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten aufmerksam macht; weist darauf hin, dass eine effektivere Anwendung des EU-Rechts, wie sie in den Verträgen vorgesehen ist, dadurch gefördert werden kann, dass die nationalen Parlamente ihre jeweiligen Regierungen engheriger kontrollieren, wenn diese am Rechtsetzungsprozess beteiligt sind;
9. hebt die große Bedeutung – zusätzlich zur Effizienz – von Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Ausarbeitung und Anwendung des EU-Rechts durch die Organe der EU hervor, was bedeutet, dass die Rechtsvorschriften der EU klar, verständlich, kohärent, präzise und den Bürgern unmittelbar zugänglich sein müssen, und dass der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung getragen werden muss, der bekräftigt hat, dass die EU-Rechtsvorschriften voraussehbar und berechenbar sein müssen²;
10. hebt hervor, dass von Rechts wegen zuallererst die EU-Bürger klar, leicht zugänglich, transparent und zeitnah darüber informiert werden müssen, ob und welche nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von EU-Bestimmungen erlassen wurden und welche nationalen Behörden sicherstellen müssen, dass diese Vorschriften ordnungsgemäß umgesetzt werden; weist auf die wichtige Rolle der Sozialpartner und der Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Kontrolle und Stärkung effektiver Rechtsbehelfe im EU-Recht hin;
11. weist erneut auf die Bestimmung in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung hin, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, etwaige Elemente, die sie bei der Umsetzung von Richtlinien der EU in nationales Recht hinzufügen und die

¹ C(2016)8600, ABl. C 18 vom 19.1.2017, S. 10.

² Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 2009, Plantanol GmbH & Co. KG gegen Hauptzollamt Darmstadt, C-201/08, ECLI:EU:C:2009:539, Rdnr. 46.

mit diesen Rechtsvorschriften der Union in keinerlei Zusammenhang stehen, entweder durch den bzw. die Umsetzungsrechtsakte oder durch dazugehörige Dokumente kenntlich zu machen;

12. ist besorgt darüber, dass die inkongruenten Übersetzungen zahlreicher Richtlinien in die Amtssprachen der EU dazu führen könnten, dass die unterschiedlichen Sprachfassungen unterschiedliche Auslegungen der jeweiligen Texte und Abweichungen bei der Umsetzung in den Mitgliedstaaten bewirken; bedauert deshalb, dass diese Unterschiede bei der Umsetzung und der Auslegung von Richtlinien nicht systematisch, sondern nur im Wege einer Klarstellung durch ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgedeckt werden können;
13. ruft in Erinnerung, dass die nationalen Parlamente sowohl bei der Überwachung der Ausarbeitung von Rechtsakten der EU im Vorfeld der Legislativtätigkeit als auch nach dem Erlass der Vorschrift bei der Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung des EU-Rechts durch die Mitgliedstaaten eine wichtige Funktion innehaben; fordert die nationalen Parlamente auf, diese Aufgabe proaktiv wahrzunehmen;
14. fordert die Kommission auf, wirksam zu überwachen, ob die einzelstaatlichen Gerichte ihrer Verantwortung gerecht werden, den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Artikel 267 AEUV um Vorabentscheidungen zu ersuchen; fordert die Kommission deshalb auf, die Einrichtung eines Registers in Erwägung zu ziehen, in dem alle einzelstaatlichen Gerichtsurteile zur Auslegung von EU-Recht erfasst werden, bei denen der Gerichtshof der Europäischen Union nicht um eine Vorabentscheidung ersucht wurde;
15. hebt den in den EU-Verträgen verankerten Grundsatz der Transparenz sowie das Recht der EU-Bürger auf Zugang zur Justiz und auf gute Verwaltung gemäß den Artikeln 41 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hervor; stellt fest, dass die Bürger diesen Rechten und Grundsätzen zufolge über einen angemessenen und einfachen Zugang zu den Entwürfen der sie betreffenden Rechtsakte verfügen müssen; erinnert daran, dass auch die Mitgliedstaaten diesen Rechten und Grundsätzen höchste Bedeutung beimessen sollten, wenn sie Entwürfe von Rechtsakten zur Umsetzung von EU-Recht vorlegen;
16. fordert alle am Rechtsetzungsverfahren beteiligten EU-Organe auf, sich im Einklang mit der in der Agenda für bessere Rechtsetzung abgegebenen Zusage um die Verbesserung der redaktionellen Qualität von Rechtstexten zu bemühen; weist darauf hin, dass die Interinstitutionelle Vereinbarung von 1998 über gemeinsame Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften angepasst werden muss, um dieses Ziel zu erreichen;
17. begrüßt die Zusage der Kommission, den Mitgliedstaaten aktiv bei der Umsetzung und Anwendung von Rechtsvorschriften zu helfen, indem sie für bestimmte Richtlinien und Verordnungen Umsetzungspläne ausarbeitet; fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten im Wege konkreter Instrumente mehr Orientierung und Hilfestellung anzubieten, damit das EU-Recht besser umgesetzt wird; hält die Kommission dazu an, den Mitgliedstaaten zur Seite zu stehen, die von vornherein Schwierigkeiten bei der Umsetzung und Anwendung haben könnten, und diesen Schwierigkeiten durch die Stärkung der institutionellen Kapazität der öffentlichen Behörden auf technischer Ebene

entsprechend zu begegnen;

18. unterstreicht die wichtige Funktion der Sozialpartner, der Organisationen der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und bei der Kontrolle und der Meldung von Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts durch die Mitgliedstaaten; regt die nationalen Behörden und die europäischen Organe dazu an, Anreize für die Wahrnehmung dieser Funktion zu setzen;
19. hebt hervor, dass das Parlament auch in der Lage sein muss, die Durchsetzung von Verordnungen durch die Kommission in gleicher Weise zu überwachen, wie dies bei Richtlinien der Fall ist; fordert die Organe der EU deshalb auf, im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 EUV wirksamer und effizienter zusammenzuarbeiten; fordert die Kommission erneut auf, dafür Sorge zu tragen, dass ihre künftigen Jahresberichte über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts aussagekräftige Daten zu der Durchführung von Verordnungen umfassen; erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, im Einklang mit dem in Artikel 4 Absatz 3 EUV verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit der Kommission die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung oder Durchführung von Verordnungen vorzulegen;
20. fordert erneut, dass in den einschlägigen Generaldirektionen (GD IPOL, GD EXPO und GD EPRS) ein unabhängiger Mechanismus für die Ex-post-Bewertung der Auswirkungen der wichtigsten vom Parlament im Rahmen der Mitentscheidung und gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angenommenen EU-Rechtsvorschriften eingerichtet wird;
21. bekräftigt, dass alle EU-Organe auch dann, wenn sie als Mitglieder von Gruppen internationaler Kreditgeber auftreten, an die EU-Verträge und die Charta der Grundrechte der EU gebunden sind;
22. fordert die Kommission auf, die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften mit Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruptionspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts besonders sorgfältig zu überwachen und die geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Phänomene zu ergreifen.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	21.3.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 23 -: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Gerolf Annemans, Michał Boni, Mercedes Bresso, Elmar Brok, Fabio Massimo Castaldo, Pascal Durand, Esteban González Pons, Danuta Maria Hübner, Alain Lamassoure, Jo Leinen, Morten Messerschmidt, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Markus Pieper, Paulo Rangel, Helmut Scholz, György Schöpflin, Pedro Silva Pereira, Barbara Spinelli, Claudia Ţapardel, Kazimierz Michał Ujazdowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Max Andersson, Pervenche Berès, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Jérôme Lavrilleux, Cristian Dan Preda, Jasenko Selimovic, Rainer Wieland

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

23	+
ALDE	Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Jasenko Selimovic
ECR	Morten Messerschmidt, Kazimierz Michał Ujazdowski
EFDD	Fabio Massimo Castaldo
GUE/NGL	Helmut Scholz, Barbara Spinelli
PPE	Michał Boni, Elmar Brok, Esteban González Pons, Danuta Maria Hübner, Alain Lamassoure, Markus Pieper, Paulo Rangel, György Schöpflin
S&D	Pervenche Berès, Mercedes Bresso, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Jo Leinen, Pedro Silva Pereira, Claudia Țapardel
VERTS/ALE	Max Andersson, Pascal Durand

1	-
ENF	Gerolf Annemans

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung